

„Die Giche“ Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementpreis pro Monat 50 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaft der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Westendallee 222

Die Druckerei für die „Giche“ an H. Barnhoff, Ullm a. D., Straße 47, Telefon 1442
Wir für den Hauptort des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postfach sind zu adressieren
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Westendallee 222
Gewerkschaftsvereins an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Westendallee 222
Postfachkonto: 39 821 beim Postamt Berlin N. V. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Zeitspalte
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Gewerkschaftsanzeigen 10 Pfennig

Die herzlichsten Glückwünsche
zum
neuen Jahre
senden allen unseren Kollegen und Kolleginnen
Der Hauptvorstand **Die Redaktion**

Am Markstein der Zeit.

Noch wenige Stunden und die letzte Stunde des Jahres 1926 ist verklungen, das neue Jahr hat seinen Einzug gehalten.

Ein Jahr ist eine kurze Spanne Zeit in der Geschichte der Menschheit, ein Pulsschlag in der Entwicklungsgeschichte unseres Erdballs, ein Atom im gewaltigen Spiele des Werdens und Vergehens, ein verschwindender Hauch im Getriebe des großen Weltentreibens, ein Nichts im Meer der Ewigkeit und Unendlichkeit — aber was bedeutet nicht ein Jahr im kurzen Leben des Menschen — von welcher weittragender Bedeutung kann es sein, welche Umwälzungen und Venderungen, welchen Wechsel und Wandel können Monate, Wochen, Tage, ja, Minuten im guten und schlimmen Sinne uns bringen.

Wenn ein Jahr sich zum Sterben anschickt, wenn Sturmglocken zu mitternächtlicher Stunde den Tod des alten und die Geburt des neuen Jahres verkünden, dann beschleicht den Menschen in gereizteren Jahren ein ganz eigenartiges Gefühl, das ein Gemisch von Behnüt und Freude ist. Wir tasten an den Fäden, die hinter uns liegen zurück, und lassen das Bergangene mit seiner Lust und Last noch einmal Revue passieren. Aber auch etwas neues Unbekanntes liegt vor uns, das uns mit neuen Wünschen, neuen Hoffnungen erfüllt, das die Seele beflügelt, neuen Zielen, neuem Streben entgegen.

Was wird uns das Jahr 1927 bringen? Wir wissen es nicht, und es ist gut so. Denn diese Ungewissheit hat uns das wertvollste Gut geschenkt, eine Waffe im aufstrebenden Kampfe uns Dasein, ein Hilfsmittel gegen Verzagttheit und Kleinmut, kurz, eine Stütze aller Art, — die Hoffnung. Sie gibt uns Mut und Kraft, sie stärkt das Selbstvertrauen, nicht nur im privaten und Familienleben, sondern auch im öffentlichen, im Organisationsleben. Natürlich soll uns nicht nur die Hoffnung allein leiten, das wäre falsch. Ein tüchtiger Porra vertraut auf seine eigene Kraft; er weiß aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen.

Der Kaufmann, der jahraus jahrein rechnet, der sein Augenmerk auf den Weltmarkt und den Bedarf richtet, der Bankier, den die Börse mit ihren wechselnden Konjunkturen in Spannung erhält, der Gelehrte, der sich tagaus tagan mit heißem Bemühen seiner Wissenschaft hingibt, der Arbeiter, der fleißig den Hobel

geführt, den Eisenhammer geschwungen, das Richtmaß gehandhabt, der Bauersmann, der den Acker bestellt, der Parlamentarier, dem in stürmischer Debatte am Rednerpult der Kopf rauchte, sie alle haben Veranlassung, beim Silbestergeläute ein wenig stille zu stehen und den Blick nach rückwärts zu wenden; der Ernst der Stunde drängt sie, neben ihren Jahresabschlüssen in Zahlen auch einmal das geistige Soll und Haben in rechnerischen Vergleich zu bringen und das Fazit zu ziehen. Auch einem ernstem Gast muß der Mensch einmal auf kurze Zeit Herberge gewähren, dadurch unterbindet er noch nicht das Leben, noch beraubt er sich der Freude daran. Sehen wir in die Vergangenheit zurück, so wird manch freudige Erinnerung in uns lebendig, aber auch manche schmerzliche Gedanken steigen da an uns empor. Manche Träne nezt unser Auge, wenn wir doret gedenken, die vor einem Jahr noch gesund und froh in unserer Mitte weilten, und nun schon längst sich zur letzten Ruhe begeben haben. Unsere Schwächen und Mängel, unserer Verfehlungen, unedle Regungen, Born, Härten und Leidenschaften werden zu mahnenden Anklägern und fordern uns auf, die Schlacke der Unvollkommenheit im Schmelztopf der Erkenntnis abzutun. Solche Betrachtungen wirken nicht lähmend auf unsere Tatkraft, sondern sind vielmehr ein Ansporn zu neuem Wirken, sie fachen das Feuer unserer Ideale an und fordern von uns, das was wir schon taten, in Zukunft besser zu tun. Unser Pflichtgefühl erfährt in diesen stillen Stunden von der gewonnenen Erkenntnis eine Stärkung.

So wie wir das hier im allgemeinen auf das Leben des Menschen geschildert haben trifft es auch auf das Leben in der Organisation zu. Auch wir hatten bei Beginn des jetzt verflorenen Jahres viele Wünsche, die nur zu einem winzigen Teil, zum großen Teil jedoch nicht in Erfüllung gegangen sind. Es wird deshalb unsere ernste Aufgabe sein müssen, darnach zu suchen, wo wir gefehlt haben, wo unser Wollen versagt hat. Was uns nicht in der Weise vorwärts kommen läßt, wie das unser aller Wunsch sein muß, scheint an manchen, verhältnismäßig viel zu wenig beachteten Dingen zu liegen.

Gewiß, wir haben uns behauptet im Kampfe der in der Welt sich stoßenden Dinge, was wir jedoch vermissen, das ist der Aufschwung, um die Schwingen des Geistes frei erheben zu können. Wir haben in der stets wenig günstigen Verteidigungsposition gestanden. Dieser fortwährende nervenaufreibende Verteidigungskampf hat manchen unserer Kollegen müde die Hände in den Schoß sinken lassen. Die durch die langandauernde Arbeitslosigkeit hervorgerufene Not, hat den Körper weiter zermürbt. Vielleicht sind gerade in dem Moment die Kräfte gelähmt, wo er mit doppeltem Eifer auf dem Posten sein mußte. In dieser Beziehung wäre noch so manches zu sagen, wir wollen jedoch nicht halbovernarbte Wunden aufreißen.

Das alte Jahr ist zur Rüste gegangen und hat einem neuen Platz gemacht. Aus dem Dunkel einer verschleierten Zukunft tritt das Jahr 1927 wie ein jugendlicher Knabe hervor, der seine Gaben noch sorgsam unter Verschluss hält. Was wird er uns geben? Was es auch immer sei, wir wollen den Mut nicht verlieren, denn einmal muß der Sieg unser sein, für die gute Sache. Aber eines wollen wir an der Schwelle des neuen Jahres geloben! Wir wollen in der Organisation treu unsere Pflicht erfüllen, besser als wir es im vergangenen Jahre getan haben. Wir wollen all den hohen Zielen, die uns die Organisation vorschreibt, zustreben. Mit dem Wunsche, daß wir alle, wenigstens ein Stück, auf der uns vorgezeichneten Linie vordringen möchten, rufen wir allen Kollegen und Kolleginnen zu:

Ein frohes neues Jahr!

Die Vertragsverhandlungen.

Die zentralen Verhandlungen zur Schaffung eines Mantelvertrages wurden am 17. und 18. Dezember in einem Unterausschuß der Verhandlungskommission fortgesetzt und energisch gefördert. Es handelt sich hierbei, wie immer wieder erinnert werden muß, nicht sowohl um die Schaffung eines neuen Vertrages, als vielmehr um die Gestaltung der bestehenden Bezirksverträge in einen einheitlichen Mantelvertrag. Das materielle Vertragsrecht soll nicht geändert werden. Da jedoch die seitherigen Bezirksverträge trotz weitgehender Übereinstimmung in manchen Punkten Unterschiede aufweisen, mußte ein Ausgleich geschaffen werden.

Neben dem zu schaffenden Mantelvertrag werden übrigens auch weiterhin Bezirksstarisverträge erforderlich sein. Die Klasseneinteilung der Städte und die Aufstellung des Ortsklassenschlüssels, die Festsetzung der Montagezuschläge, die Bestimmung der Schlichtungsorgane und die Regelung ihrer Tätigkeit, auch wohl andere Fragen werden in den Bezirksstarisverträgen umschrieben werden, die natürlich den Bestimmungen des Mantelvertrages entsprechen müssen.

Das Ergebnis der letzten Verhandlungen in dem Unterausschuß der Verhandlungskommission war, daß es gelungen ist, den größten Teil der Meinungsverschiedenheiten zu vereinigen, so daß das Gerippe des Mantelvertrages errichtet ist. Aber noch fehlen wichtige Teile, die dem Vertrage erst Fleisch und Blut geben. Das ist zunächst die Festsetzung der Grenzen der Bezirke. Das ist eine Frage, die auf Arbeiterseite keine Schwierigkeiten macht, aber zwischen den Bezirksorganisationen des Arbeitgeberverbandes bestehen Eiferfuchtelen, die sich an manchen Stellen in dem Verlangen äußern, die seitherigen Bezirksgrenzen, wie sie in den Landestarisverträgen umschrieben waren, zu ändern. An derartigen Grenzverschiebungen sind natürlich auch unsere Kollegen interessiert. Die Verhandlungen zwischen den Parteivertretern in den benachbarten Bezirken, wo Meinungsverschiedenheiten bestehen, sind bereits im Gange. In den Fällen, in denen eine direkte Verständigung nicht erzielt wird, ist vorgesehen, die Entscheidung durch ein zentrales Schiedsgericht fällen zu lassen. Mit der festen Abgrenzung der Bezirke stehen die Ortsklasseneinteilung und die Festsetzung der Ortsklassenschlüssel in engem Zusammenhang. Das sind Aufgaben der Bezirksparteien, die erledigt sein müssen, ehe an den Kern des Vertrages, die Lohnfrage, herangetreten werden kann.

Die Festsetzung der Spitzenlöhne muß nicht unbedingt gleichzeitig mit dem Abschluß des Mantelvertrages erfolgen. Die Lösung dieser Aufgabe ist so gedacht, daß zentrale Verhandlungen für alle Bezirke vor dem Lohnamt geführt werden, wobei die Festsetzung des Geldlohnes für jeden einzelnen Bezirk erfolgt. Von diesem Geldlohn werden die Löhne für die verschiedenen Berufe und Altersklassen abgeleitet, und zwar nach einem einheitlichen Schlüssel, der im Mantelvertrag festgelegt ist. Während der Ortsklassenschlüssel in den Bezirksstarisverträgen festgelegt wird und daher unterschiedlich gestaltet sein kann, werden der Berufsgruppen-schlüssel und der Arbeitsklassenschlüssel Bestandteile des Mantelvertrages. Diese Schlüssel sind jetzt in den verschiedenen Bezirksverträgen sehr unterschiedlich bemessen; sie zu einheitlichen Schlüsseln zu gestalten, ist eine Aufgabe, die nicht leicht zu lösen sein wird. Außerdem sind noch einige Fragen zu lösen, die minder große Schwierigkeiten verursachen, die aber auch bereinigt werden müssen, ehe der Vertragsentwurf den Parteien zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

Nach der letzten Arbeit der Unterkommission können die Ausschichten für das Zustandekommen des Vertragswerkes günstiger beurteilt werden, aber noch sind nicht alle Klippen umschiffen. Bei beiden Parteien besteht die Absicht, die gegebenen Termine innezuhalten. Das heißt, der Mantelvertrag muß so zeitig fertiggestellt und der endgültigen Entscheidung der Parteien unterbreitet sein, daß im Falle der Ablehnung die Möglichkeit gegeben ist, die noch laufenden Bezirksverträge zum 15. Februar 1927 zu kündigen. Die noch zur Verfügung stehende Zeit ist knapp. Es muß deshalb nicht nur in den Zentralen, sondern auch bei den in Betracht kommenden Stellen in den Bezirken fleißig gearbeitet werden, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Die neuen Arbeitsgerichte.

Im Reichstag ist ein heftiger Kampf um die Gestaltung der künftigen Arbeitsgerichte beendet. Im Mittelpunkt des Streites stand die Anwaltsfrage. Mit einer beispiellosen Zähigkeit wurde immer wieder versucht, ihre Zulassung in der ersten Instanz und den Anwaltszwang in der zweiten Instanz zu erreichen. In den verschiedensten Debatten kam so richtig der Nachwille des Seiten Unternehmertums zum Ausdruck. Schon lange wird im Sinne der Unternehmer gegen die Interessenvertreter der Gewerkschaften vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten mit allen Mitteln angekämpft. Nur zu gern hätten die Anwälte die Prozeßvertreter der Gewerkschaften ersetzt. Hand in Hand mit den Anwälten ging der Richterstand, der nur zu gern alle Laienelemente ausgeschaltet und diese Gerichte nur von reinen Berufsrichtern

befestigt gesehen hätte. Damit wäre nach der Einstellung des heutigen Richterstandes jeder soziale Geist aus den Arbeitsgerichten entfernt. Es ist daher umso mehr zu begrüßen, daß es gelungen ist, diese gefährliche Klippe zu umschiffen.

Die neue Regelung der Prozeßvertretung durch das Arbeitsgerichtsgesetz bedeutet einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Zustand. In der ersten Instanz bleibt es bei dem Ausschluß der Anwälte. Vor den Landesarbeitsgerichten sind die Gewerkschaften künftig berechtigt, ihre Rechtsstreitigkeiten selbst zu vertreten, während gegenwärtig in allen Berufungsstreitigkeiten der Anwaltszwang herrscht.

Die Gliederung im Aufbau der Arbeitsgerichte ist folgende: erste Instanz sind die selbständigen Arbeitsgerichte; zweite Instanz sind die Landesarbeitsgerichte unter Anlehnung an die Landgerichte; die Revisionsinstanz ist ein selbständiger Senat neben den Zivil- und Strafsenaten beim Reichsgericht. Die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind vor Errichtung der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte zu hören. Die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitnehmer können von ihren tariffähigen Organisationen vorgeschlagen werden. Dadurch sind die Gelben von der Stellung von Beisitzern ausgeschlossen. Im allgemeinen wirken je ein Beisitzer der Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit, handelt es sich jedoch um Kollektivstreitigkeiten, dann wird die Kammer der Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte mit je zwei Beisitzern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt.

Bei der Stellung der Vorsitzenden für die Arbeitsgerichte ist das Richtermonopol durchbrochen. Neben den ordentlichen Richtern können auch solche Personen bestellt werden, die die Befähigung zum Richteramt haben. Die hauptamtlichen Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, soweit sie bereits zwei Jahre tätig sind, sollen auf ihren Antrag übernommen werden; diese Übergangsbestimmung gilt aber auch für Nichtjuristen.

Als Vorsitzende der Landesarbeitsgerichte können auch Personen berufen werden, die die Befähigung zum Richteramt haben.

Bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten sind Beisitzerausschüsse zu bilden. Sie sind vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsbeteiligung, vor der Verteilung der Beisitzer auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen zu hören.

Den Beisitzern ist ein gewisser gesetzlicher Schutz gewährt, indem eine Bestimmung besagt, daß Arbeitgebern unterlagt ist, ihre Arbeiter und Angestellten in der Uebernahme und Ausübung des Beisitzernamtes zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen. Arbeitgeber, die diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bestraft.

Die Zuständigkeit ist insbesondere auch auf Streitfragen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen ausgedehnt.

Alles in allem bedeutet das nun vom Reichstag verabschiedete Arbeitsgerichtsgesetz gegenüber dem gegenwärtigen Zustand einen großen sozialpolitischen Fortschritt.

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des Arbeitsschutzes.

Nach längeren Vorarbeiten ist nunmehr der im Reichsarbeitsministerium aufgestellte Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes vom Reichskabinett verabschiedet und dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist in Nr. 45 des Reichsarbeitsblattes vom 1. Dezember 1926 erfolgt. Die bisherigen Arbeitsschutzbestimmungen befinden sich nicht nur in der Gewerbeordnung, sondern auch in anderen Gesetzen und Verordnungen. Der herausgegebene Entwurf will nun mit dieser Zersplitterung aufzuräumen und die Schutzbestimmungen zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfassen. Der Entwurf umfaßt folgende Gebiete: Schutz gegen Betriebsgefahren, Arbeitsschutz unter besonderer Regelung des Schutzes für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer und des Nachbaderbots, Sonntagsruhe, Ladenschluß und Arbeitsaufsicht. Der persönliche Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes erstreckt sich auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern aller Art, jedoch sind einzelne Gewerbebranchen und Beschäftigungsarten, in denen die Arbeit starke Besonderheiten aufweist, sowie gewisse Personengruppen, die ihrer ganzen Tätigkeit oder sozialen Stellung nach eines besonderen Arbeitsschutzes nicht bedürfen, aus dem Gesetz herausgenommen worden. Vor allem fällt nicht unter dieses Gesetz die Arbeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht, der Fischerei, der See- und Binnenschifffahrt, der Flößerei und der Luftfahrt, sowie die Arbeit in der Hauswirtschaft. Nicht als Arbeitnehmer gelten Geschäftsführer, Betriebsleiter und andere höhere Angestellte, deren Tätigkeit eine besondere Verantwortung erfordert oder die in erheblichem Umfang zur selbständigen Entscheidung befugt sind, sowie Angestellte, die in Vertretung unmittelbar für eine leitende Persönlichkeit des Betriebes tätig sind. Auch Arbeitnehmer, die nur in ihrer eigenen Wohnung oder Werkstätte tätig sind, fallen nicht unter den Begriff des Arbeitnehmers.

Der wichtigste und von ganz besonderem Interesse für uns ist der Abschnitt über die Arbeitszeit. Die jetzt geltende Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, die von der Regierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 erlassen und ausdrücklich nur als vorläufige Regelung bezeichnet worden war, bedarf dringend einer endgültigen gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit, die auf der einen Seite den Bedürfnissen des deutschen Wirtschaftslebens Rechnung trägt, auf der anderen Seite aber den Anforderungen der Sozialpolitik entspricht und damit zugleich die Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens über die Arbeitszeit ermöglicht. Ob dieser Entwurf diesen Gedanken Rechnung trägt, erscheint mehr als zweifelhaft. In dem Kapitel Arbeitszeit sind sowohl Ausnahmebestimmungen über Mehrarbeit u. dergl. enthalten, daß von der gesetzlichen Festlegung des reinen Achtstundentages nicht allzuviel übrig bleibt.

Der Entwurf stellt zwar an die Spitze der Bestimmungen über die Arbeitszeit in § 9 den Grundsatz, daß die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen darf. Dann nehmen aber in den folgenden Bestimmungen die Ausnahmen über Zulassung einer verlängerten Arbeitszeit einen außergewöhnlich breiten Raum ein, die geeignet sind den Uebertretungen Tür und Tor zu öffnen. Schon § 9 bringt Abweichungen von dem an die Spitze gestellten Grundsatz. Es dürfen danach regelmäßige Verkürzungen der vorgesehenen Arbeitszeit oder Ausfälle der Arbeitszeit innerhalb bestimmter Zeiträume durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit an anderen Tagen wieder ausgeglichen werden, wobei allerdings als Regel die tägliche Verlängerung nicht mehr als 2 Stunden betragen darf. In sämtlichen Fällen ist die Zulässigkeit des Ausgleichs von einer Vereinbarung der Beteiligten abhängig.

Bei ununterbrochenen Arbeiten, die also auch am Sonntag ihren Fortgang nehmen müssen, beträgt die Wochenarbeitszeit einschließlich des Sonntags 56 Stunden. Ueber die für den Betrieb oder die Betriebsabteilung allgemein zulässige Arbeitszeit hinaus dürfen einzelne Arbeitnehmer mit sogenannten Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten (z. B. Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen) beschäftigt werden. Die Ueberschreitung darf im allgemeinen höchstens 2 Stunden, die Beendigung der ordnungsmäßigen Bedienung der Rundschaft höchstens 20 Minuten täglich betragen. Auch die sogenannte Arbeitsbereitschaft hat eine besondere Regelung gefunden. Man vertritt hierbei den Standpunkt, daß als Arbeitszeit nicht nur die Dauer der wirklichen Arbeitsleistung, sondern die gesamte Zeit zu rechnen ist, während deren der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung steht. Man erblickt jedoch eine Ungerechtigkeit darin, daß Arbeitnehmer, die volle 8 Stunden anstrengende Arbeit leisten, der gleichen Arbeitszeitregelung unterstellt werden wie solche, deren Arbeit durch häufige und größere Unterbrechungen wesentlich erleichtert ist. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Arbeitszeit von Feuerwehrlenten, Wächtern und Arbeitern in ähnlichen Stellungen bis auf 10 Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich verlängert werden können, soweit diese Personen nur eine Hilfsstätigkeit in dem Betriebe ausüben und diese in der Hauptsache auf andere Zweige gerichtet ist. Jedoch darf die Schichtdauer 12 Stunden täglich nicht überschreiten.

Von besonderer Bedeutung sind die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen vom Achtstundentag betreffs Mehrarbeit nicht einzelner Arbeitnehmer, wie in den zuvor behandelten Fällen, sondern der ganzen Belegschaft. Darüber heißt es: Besteht innerhalb eines Betriebs oder Betriebsabteilung ein dringender Bedarf an Mehrarbeit, so ist diese bis zu 2 Stunden täglich und bis zu 12 Stunden wöchentlich, doch höchstens bis zu 60 Stunden während eines Kalenderjahres zulässig. Durch Tarifvertrag können über diese Grenzen hinaus noch bis zu 240 Stunden Mehrarbeit im Kalenderjahr vereinbart werden, jedoch die obengenannten Höchstgrenzen für den Tag und die Woche nicht überschritten werden. Ist die Frage der Mehrarbeit nicht tarifvertraglich geregelt, so kann das Arbeitsaufsichtsamts sie in der gleichen Ausdehnung widerrufen oder auf bestimmte Zeit zulassen, falls die Ueberschreitung der zunächst unzulässigen 60 Mehrarbeitsstunden aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

In allen diesen Fällen ist die Mehrarbeit über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus entsprechend dem Artikel 6 des Washingtoner Übereinkommens mit einem angemessenen Lohnzuschlag zu bezahlen, der mangels einer anderweitigen Vereinbarung 25 v. betragen soll. Diese Vorschrift gilt jedoch nur für Arbeiter, nicht auch für Angestellte und Lehrlinge, bei denen sich eine stundenweise Berechnung der Mehrbezahlung nur schwer durchführen lassen würde.

Den allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit schließen sich Bestimmungen über den erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer an. Die Neuregelung bringt neben der Zusammenfassung und Überführung der zerstreuten Rechtsstoffes auch Erweiterungen der Schutzbestimmungen. Insbesondere ist das Schutzalter der Jugendlichen von 16 auf 18 Jahre erhöht worden. Die Vorschriften des § 22 über den Mutterschutz sind, einem Wunsche des Reichstages entsprechend, dem Washingtoner Übereinkommen betreffend Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft vom Jahre 1919 angepaßt worden. Die im § 22 vorgesehene Regelung soll noch vor dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes durch ein besonderes Gesetz erfolgen, dessen Entwurf demnächst den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden soll. Die

Bestimmungen des § 23 über den Kinderschutz, die an die Stelle des § 135 Wst. 1 und 2 der Gewerbeordnung und des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1905 treten, gehen in einigen Punkten über die jetzige Regelung hinaus. Insbesondere sind die eigenen Kinder nunmehr den fremden Kindern gleichgestellt worden. Im übrigen sieht der Entwurf eine wesentliche Veränderung des bestehenden Rechtszustandes nicht vor. Das gilt auch für das Nachbaberbot, das ebenfalls im Abschnitt über Arbeitszeit geregelt ist, und der in besonderen Abschnitten behandelten Vorschriften über Sonntagsruhe und Ladenschluß.

Die Strafvorschriften, welche die Durchführung der Bestimmungen über die Arbeitszeit sichern sollen, weichen in einem wichtigen Punkte von dem bisherigen Rechtszustande ab. Freiwillig geleistete Mehrarbeit die nach der Arbeitszeitverordnung von 1923 unter bestimmten Voraussetzungen dem Arbeitgeber Straffreiheit sichert, stellt künftig einen Strafverstoßgrund mehr dar.

Die Bestimmungen über den Betriebsschutz, erfahren im allgemeinen durch den Entwurf keine grundsätzlichen Veränderungen. Neu ist im wesentlichen nur die Vorschrift über den sogenannten Maschinenschutz, wonach der Reichsarbeitsminister für bestimmte Arten von Maschinen und Betriebseinrichtungen, an denen Arbeitnehmer beschäftigt zu werden pflegen, vorschreiben kann, daß sie nur im Verkehr gebracht oder in Gebrauch genommen werden dürfen, wenn sie den von ihm festgesetzten Anforderungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit entsprechen. Der dieser Regelung zugrunde liegende Gedanke unzureichend geschützte Maschinen gar nicht in den Handel kommen zu lassen und damit eine Quelle schwerer Unfälle zu verstopfen, hat in den letzten Jahren immer mehr an Boden gewonnen dank der intensiven Aufklärungsarbeit der Gewerkschaften.

Die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes ist Sache der Arbeitsämter. Diese Bezeichnung tritt an die Stelle des bisherigen Ausdrucks „Gewerbeaufsichtsbeamte“. Es werden also keine neuen Behörden geschaffen, wohl aber wird der Wirkungskreis der Arbeitsaufsichtsbeamten, die nach wie vor Landesbeamte sind, entsprechend der ständigen Erweiterung, die er im Laufe der Jahre durch die verschiedensten Gesetze erfahren hat, klar und einheitlich umschrieben. Auch die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind an der Durchführung des Arbeitsschutzes beteiligt. Soweit auf Grund des Arbeitsschutzgesetzes Vereinbarungen allgemeinen Inhalts erlassen werden, die ausschließlich oder überwiegend einzelne Gewerbebezüge betreffen, soll vor ihrem Erlaß den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber dieser Gewerbebezüge Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit zur Mitwirkung in dem vom Gesetze vorgeschriebenen Reichsausschuß für Arbeiterschutz, der aus vier vom Reichsrat benannten Personen und je vier durch den vorläufigen Reichswirtschaftsrat benannten Arbeitnehmern und Arbeitgebern besteht und vor dem Erlaß wichtiger Ausführungsbestimmungen zu hören ist.

Das sind in kurzen Umrissen die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zur Neuregelung des Arbeitsschutzes, welcher in verschiedenen Abschnitten gegliedert ist und 60 §§ umfaßt. Ueber die

Die

Gewerkschaften aller Richtungen haben Werbewochen veranstaltet oder veranstalten solche in Zukunft. Auch wir müssen eine lebhaftere

Agitation

entfalten, damit der Gewerbeverein seine alte Stärke wieder erlangt und dadurch in den Stand gesetzt wird zu größeren Erfolgen. Es

darf

sich kein Mitglied dieser Arbeit entziehen, denn das Reservoir, aus dem geschöpft werden kann, ist noch sehr groß. Die Arbeiterschaft ist

nicht

so stark organisiert wie die Unternehmer. Es muß aber unser Bestreben sein, den Unternehmern eine ebenbürtige Macht entgegenzustellen. Also nicht

erlahmen!

einzelnen Punkte wird ja noch manches zu sagen sein. Der Zentralrat der deutschen Gewerkschaften hat sich bereits in seiner letzten Sitzung mit der Frage befaßt. Es wird zunächst Aufgabe der einzelnen Berufsvereine sein, die dem Beruf besonders angehenden Bestimmungen aus dem ganzen heraus zu schälen, alles für und wider genau abzuwägen, um dann in gemeinsamer Beratung dem Entwurf die Änderungsanträge beizufügen, welche unsern Vertretern im Reichswirtschaftsrat und im Reichstag als brauchbare Unterlagen dienen können.

Unternehmer und Arbeiter.

Der Gründer der bekannten Firma Robert Bosch, Aktiengesellschaft, Stuttgart, Dr. Robert Bosch, äußert sich anlässlich des vierzigjährigen Bestehens der Firma im Stuttgarter Neuen Tageblatt über die Zukunft des Werkes und schreibt unter anderem: „Der Unternehmer muß Demokrat werden, er muß den Arbeiter als einen gleichberechtigten Vertragsgegner anerkennen, so wie dies in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Dann erst kann er vom Arbeiter verlangen, daß er sich mit amerikanischer Hingabe an die Arbeit macht. Die Kleinheit des europäischen Marktes und die Schwierigkeit, ins übrige Ausland überhaupt etwas zu verkaufen, lassen uns keine günstigen Aussichten, auch für die Zeit, die noch vergehen wird, bis wir einmal die europäische Zollunion haben werden. Abbau der Schutzzölle, also Freihandel und Gemeinschaftsarbeit, die erste Forderung im republikanischen Staatswesen, sind notwendig, wenn wir den Vorrang auch nur einigermaßen erhalten wollen, den die Vereinigten Staaten haben. Das sind Forderungen, die für die ganze deutsche Industrie gelten.“

Fortzahlung des Tariflohnes.

Man ist sich darüber einig, daß nach der heutigen Rechtslage bei Kündigung des Tarifvertrages der Tariflohn weiter zu zahlen ist, wenn nicht auch das einzelne Arbeitsverhältnis gekündigt wird. Zu dieser Frage hat das Gewerbegericht in Zeitz ein Urteil erlassen, das im Vorwärts (Nr. 245 vom 29. Okt. 1923) abgedruckt ist und Beachtung verdient. Der Arbeitgeber hätte nach Kündigung des Lohnvertrages durch Anschlag bekanntgegeben, daß er die Arbeiter nur zu niedrigeren Löhnen beschäftigen wolle und daß die Fortsetzung der Arbeit als Einverständnis zu gelten habe. Dem hat der Betriebsrat widersprochen. Das Gewerbegericht hat den Arbeitgeber zur Fortzahlung der Tariflöhne herbeigeführt. Durch die Weiterarbeit sei das Arbeitsverhältnis fortgesetzt worden. Die Höhe der Löhne sei aber strittig geblieben. Deshalb sei nach § 612 BGB, die übliche Vergütung zu zahlen, und da die Ueblichkeit sich nicht feststellen lasse, gemäß §§ 315 und 316 BGB, der Lohn, der billigen Ermessen entspricht. Als solchen Lohn hat das Gewerbegericht unter Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien den Tariflohn angesehen, weil eine Vermutung dafür spricht, daß Löhne in Tarifverträgen erfahrungsgemäß nach billigen Ermessen festgesetzt wurden und weil der Arbeitgeber diese Vermutung nicht hätte widerlegen können.

Aus den Ortsvereinen.

Frankfurt a. D. Die Kollegen und Kolleginnen am Orte gaben schwere Zeiten hinter sich, neben vollständiger Arbeitslosigkeit, haben sie die lange Zeit der Kurzarbeit über sich ergehen lassen müssen. Erst die letzten Wochen lassen eine gewisse Besserung in der Beschäftigungsmöglichkeit erkennen, und die Familienväter haben wenigstens am Weihnachtsfest Gelegenheit, ihre Angehörigen mit kleinen Gaben zu erfreuen. Dieser Umstand ließ auch im Vorstand und den Mitgliedern unseres Ortsvereins den Entschluß reifen, wieder, wie vor dem Kriege, im Verein eine kleine Weihnachtsfeier zu veranstalten. Dank der Opferwilligkeit der Mitglieder konnte der Entschluß in die Tat umgesetzt werden. So fanden sich Sonntag, den 19. Dezember unsere Mitglieder mit ihren Angehörigen in frohlicher Eintracht zusammen, um am strahlenden Weihnachtsbaum einige frohe Stunden zu verbringen.

Wirtungsboller gestaltete sich noch der Abend durch die Anwesenheit des Kollegen Volkmann-Berlin, der das Fröhliche mit dem Nützlichen verband und uns gleichzeitig über die brennenden Tagesfragen einen Vortrag hielt. Dies war um so notwendiger, indem wir hier einen Kampf nach verschiedenen Richtungen zu führen haben. Unser größter Feind ist hier die Interessenlosigkeit der Kollegen und Kolleginnen. Die Not der Zeit hat auch hier zermürbend gewirkt und bedarf es der intensivsten Aufklärung, um die arbeitenden Schichten davon zu überzeugen, daß nur durch die Organisation eine Besserung der Verhältnisse geschaffen werden kann. Auch die Zeitungsfrage bedarf einer ernstlichen Revision, besonders bei den weiblichen Mitgliedern muß diese Frage einer ernstlichen Prüfung unterzogen werden. Besondere Anerkennung verdient die Tätigkeit des Vorstandes, vor allem des Kassieres, der in selbstloser Opfertätigkeit den Verein über die schwersten Klippen der Zeit

geleitet hat. Pflicht sämtlicher Mitglieder ist es, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen, dann wird auch unser Ortsverein wieder die Höhe erreichen.

Zufuhr-, Krankenunterstützungs-, und Begräbnisliste des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands. An die Kassierer!

In letzter Zeit sind vielfach die Krankenscheine mangelhaft ausgefüllt an das Hauptbüro gesandt worden. Es ist darauf zu achten, daß dieselben vollständig und korrekt ausgefüllt sind; insbesondere ist der Name der Krankheit möglichst deutlich soweit dieses nicht durch den Arzt geschieht, vom Ortsvereinsvorstand von dem Krankenschein der Orts- oder Betriebskrankenkasse auf unseren Krankenschein zu übertragen. Nicht ordnungsmäßig ausgefüllte Krankenscheine müssen zurückgeliefert werden.

Der Vorstand. J. U.: M. Schumacher.

An die Empfänger der „Eiche“.

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an das Hauptbüro, Greifswalderstraße 221-223, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind, oder zuviel gesandt werden.

Taschentalender 1927.

Zentralblatt für das deutsche Holzgewerbe, Taschentalender von 1927. Verlag: Stuttgart, Kollstraße 4 G.

Dieser Kalender ist zweifellos ein wertvolles Nachschlagebuch für alle Interessenten der Sägeindustrie, des Holzgewerbes, sowie der gesamten Holzwirtschaft.

Zu beziehen durch obigen Verlag.

Um den vielen Anfragen zu begegnen, biete ich hiermit an

Sportkufen - Kufen

Eiche, gebogen, prima Ware

100	120	140	160	Benjimeter Holzlänge
1.70	2.20	2.50	2.80	M. pro Paar

Walther, Dresden 22, Rehefelder Straße 53.



Einheitliche Vereins-Abzeichen

Alle unsere Mitglieder werden auf die einheitlichen Vereinsabzeichen hiermit aufmerksam gemacht. Die Vereinsnadel kostet das Stück 50 Pfg. In derselben Aufmachung sind wieder, wie vor dem Kriege, Mantelknöpfe angefertigt zum Preise von 1.20 M. das Paar. Auch diese sind wie die Vereinsnadel vom Hauptbüro durch die Ortsvereine zu beziehen.

Desgleichen sind Jubiläumabzeichen für 25 jährige Mitgliedschaft in derselben Form mit Silberband und der Zahl 25 in der Größe für 2.50 M. das Stück vom Hauptbüro zu beziehen.

Groß-Berlin.

Am Sonntag, den 2. Januar findet im Hotel Saalbau Friedrichshagen wieder ein beliebter

heiterer Abend

statt. Es wirken Kräfte von der Staatsoper, Wintergarten und Apollotheater mit. Dazu findet für den niederen Eintrittspreis auch noch freie Beteiligung am Tanz statt. Der Besuch ist allen unseren Mitgliedern aufs wärmste zu empfehlen. Einlaßkarten sind zu haben im Büro. Saalöffnung 3 Uhr, Anfang 4 Uhr nachmittags. Karten einschließlich Steuer und Tanz 50 Pfg. An der Wendtasse 1. Markt.

Der Vorstand.

Albert Spanner.

Wfred Gange.